

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat I, Rechtsamt

**Bürgerbegehren Emmertsgrund  
Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß  
§ 21 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO)**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	03.04.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	03.04.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung, dass das am 17. März 2008 eingereichte Bürgerbegehren unzulässig ist.*

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Muster einer Unterschriftenliste
A 2a	Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme
A 2b	Rechtsgutachten

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans / der lokalen Agenda nicht von Bedeutung.



## II. Begründung:

### 1. Sachstand

Die Geschäftsführung der städtischen Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz (GGH) beabsichtigt, die Wohnanlage Emmertsgrundpassage zu verkaufen. Den Hintergrund für diese Verkaufsabsichten hat sie in einem Bericht zusammengefasst, der als Anlage 1 der Beschlussvorlage 0207/2007/BV vom 20. Juni 2007 beigefügt war. Hierauf wird verwiesen.

Gegen den geplanten Verkauf der Wohnanlage regte sich in der Bürgerschaft erheblicher Widerstand, der schließlich das „Bündnis für den Emmertsgrund“ veranlasste, Unterschriften gegen den Verkauf zu sammeln, um im Wege eines Bürgerbegehrens den Verkauf zu verhindern.

Am 17.03.2008 wurden Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner von Vertretern der Bürgerinitiative „Bündnis für den Emmertsgrund“ vier Ordner mit Unterstützungsunterschriften zusammen mit einem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) übergeben. Ein Muster einer Unterschriftenliste ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Bürgerbegehren hat folgenden Wortlaut:

#### Bürgerbegehren für den Erhalt städtischer Wohnungen in Heidelberg

Wir beantragen gemäß § 21 Absatz 3 der Gemeindeordnung einen Bürgerentscheid zu folgender Frage:

*„Sind Sie für den Erhalt der 610 sozialgebundenen Wohnungen in der Emmertsgrundpassage als städtische Wohnungen im Besitz der städtischen Wohnungsbau-gesellschaft GGH (Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz)?“*

Begründung: Die Stadt muss auch weiterhin soziale Verantwortung übernehmen und darf ihren günstigen städtischen Wohnraum nicht reduzieren. Wir sagen ja zum Erhalt unseres städtischen Eigentums! Vor allem darf eine so wichtige Frage nicht über die Köpfe der Bürgerinnen und Bürger hinweg entschieden werden. Deshalb fordern wir einen Bürgerentscheid!

Kostendeckung: Dieses Bürgerbegehren erfordert keine neuen Ausgaben.

Vertretungsberechtigte: Mia Lindemann, Am Fürstenweiher 10/1, 69118 Heidelberg; Bernd Ziegler, Markgräfler Str. 5, 69126 Heidelberg

## 2. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens

Der Haupt- und Finanzausschuss wurde in seiner Sitzung vom 19.03.2008 unter Tagesordnungspunkt „Bürgerbegehren Emmertsgrund - Sachstand und weiteres Vorgehen“ (Drucksache 0042/2008/IV) darüber informiert, dass mit der Prüfung der Rechtsfragen eine externe Rechtsanwaltskanzlei beauftragt wurde, die einen Tätigkeitsschwerpunkt im Kommunalverfassungsrecht hat und bereits über Erfahrung mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren verfügt.

Das ausführliche Rechtsgutachten vom 26.03.2008 liegt nun vor. Es kommt zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist, da es die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 der GemO nicht erfüllt:

Da das Bürgerbegehren sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates richtet, war die 6-Wochen-Frist gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 GemO ab Bekanntgabe des Beschlusses einzuhalten. Die 6-Wochen-Frist lief am 13.03.2008 ab. Die Übergabe der erforderlichen 10.000 Unterschriften erfolgte am 17.03.2008. Die 6-Wochen-Frist wurde somit nicht eingehalten.

Das Bürgerbegehren enthält zu Unrecht entgegen § 21 Absatz 3 Satz 4 GemO keinen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme.

In der Folge ist das Bürgerbegehren insgesamt für unzulässig zu erklären.

Die rechtliche Begründung ist dem dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Gutachten zu entnehmen.

## 3. Prüfung: Abhilfeentscheidung durch den Gemeinderat

Gemäß § 21 Absatz 4 Satz 2 GemO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Voraussetzung hierfür ist nicht, dass der Bürgerentscheid zulässig ist. So kann grundsätzlich der Gemeinderat schon vor dem Beschluss über die Zulässigkeit entscheiden, dass die beantragte Maßnahme durchzuführen ist.

Selbst im Fall der Unzulässigkeit ist der Gemeinderat nicht daran gehindert, dem Ziel des Bürgerbegehrens zu entsprechen und den Oberbürgermeister anzuweisen, den Verkauf der Emmertsgrundpassage der GGH zu untersagen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit würde in diesem Falle entfallen.

Einer solchen Beratung und Beschlussfassung steht auch nicht § 18 Absatz 5 Geschäftsordnung des Gemeinderates entgegen, da das Vorliegen von weit mehr als 10.000 gültigen Unterschriften wesentliche Gesichtspunkte darstellen, die eine erneute Beratung und Beschlussfassung rechtfertigen.

gez.

Dr. Eckart Würzner